



GZ: 131-9/818-2024/Fra

Betreff: Stadtgemeinde Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach;
Errichtung von Lagerboxen inkl. Überdachung,
Hochregallager inkl. Überdachung und Salzsilo
auf den Grundstücken Nr. 211/5 der KG 62111 Feldbach
und Nr. 25/3 der KG 62137 Mühldorf
in 8330 Feldbach, Europastraße 41
Bauakt-Nr. 20240422 - Bauverhandlung

Feldbach, am 20.12.2024

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die Stadtgemeinde Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 20.11.2024 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung von Lagerboxen inkl. Überdachung, Hochregallager inkl. Überdachung und eines Salzsilos auf den Grundstücken Nr. 211/5 der KG 62111 Feldbach und Nr. 25/3 der KG 62137 Mühldorf in 8330 Feldbach, Europastraße 41, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 14.01.2025, um 8:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Europastraße 41) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl.-Ing. Heimo Math, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

Bauplatz bestehend aus Grundstücksflächen:

KG: 62111 Feldbäch;
Grst. Nr.: 211/5; EZ 1633;

KG: 62137 Mühldorf;
Grst. Nr.: 25/3; EZ 1633;

B 66 Gleichberger Straße

591

211/6

30m

25/2

25/1

24

211/5

25/3

25/4

1394

Wassergraben

241/2

65/1

28

211/9

26/1

211/8

KG 62111 Feldbäch
KG 62137 Mühldorf

211/7

Lageplan

2014

